

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen  
4. Mai 2009

**Verwaltungsgericht Braunschweig**  
**Postfach 4727**

**38037 Braunschweig**

## **Klage gegen die Stadt Braunschweig**

**Wegen: Bescheide vom 27. April 2009 mit Aktenzeichen 32.1 AG 4 (in beiden Fällen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Verwaltungsstreitsache

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen

gegen

die Stadt Braunschweig, vertreten durch ihren Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den  
Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

erhebe ich hiermit Klage  
und beantrage die Rechtswidrigkeit der Bescheide der Beklagten vom 27. April 2009 mit Aktenzeichen  
32.1 AG 4 (in beiden Fällen) festzustellen und der Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich  
meiner Auslagen aufzuerlegen.

### **Begründung:**

#### **1. Sachverhalt**

Am 24. April wurde ich von Bediensteten des Von-Thünen-Instituts und der Polizei auf einer als Versuchsfeld für gentechnisch veränderten Mais vorgesehenen Fläche an der Bundesallee in Braunschweig zusammen mit weiteren Personen angetroffen. Eine Aufforderung, die Fläche zu verlassen, erging nicht. Nach wenigen Stunden Beratungszeit erklärte der Flächeneigentümer, dass wir vorläufig auf der Fläche geduldet würden. Dabei wurden bestimmte Bedingungen genannt, so unter anderem, dass die Gruppe nicht größer werden dürfe und dass sich die „Besetzung“ des Genfeldes räumlich nicht ausdehnen dürfe. Diese Bedingungen wurden vom Eigentümer benannt, es handelt sich also um eine privatrechtliche Duldung, die unbefristet war und mir bzw. anderen gegenüber auch nie aufgehoben wurde.

Im Laufe des 24. April führte unter anderem ich mit weiteren Bediensteten Einzelgespräche, in denen ich darauf aufmerksam machte, dass zu unserer Versorgung mit Lebensmitteln, Wasser usw. ein Kontakt zu Personen außerhalb des Geländes möglich sein müsse. Das erschien auch einfach, weil das „besetzte“ Feld direkt an eine ungenutzt Grasfläche stieß, von der wiederum ohne Betreten anderer Felder ein Weg zum Zaun möglich war. Mehrere leitende Bedienstete des VTI sagten eine Klärung zu. Zu dieser kam es jedoch nicht. Daher sprach ich mit weiteren Bediensteten vom technischen Dienst oder Wachpersonal, dass wir nun den Weg zum Zaun machen würden. Es wurde

keinerlei Widerspruch geäußert, sondern signalisiert, dass dieses ja aufgrund der Lage unproblematisch sei.

Im Laufe des folgenden Wochenendes kamen aus eigenem Entschluss einzelne Personen zu Besuch, u.a. mehrfach Personen, die auf dem Gelände arbeiteten oder wohnten.

Am Montagmorgen war die Größe der Gruppe immer noch unverändert, was auch die Protokolle der dann verfügten Räumung bestätigen dürften, da die Polizei die anwesenden Personen gewaltsam entfernte und folglich deren Zahl festgestellt haben dürfte.

Am Montag, den 27.4.2009 erschien am frühen Nachmittag ein Vertreter der Stadt Braunschweig und verlas einen Schriftsatz zu Durchführung einer Versammlung. In diesem Text (Anlage 1) wird festgestellt, dass die Duldung „vom vTI mitgeteilt“ wurde. Er erfolgt kein Hinweis darauf, warum die Versammlungsbehörde auf der Basis eines von ihr angenommenen Versammlungsrechts diese Duldung ohne jegliche Äußerung des vTI gegenüber mir und anderen eingreift.

Unabhängig davon, dass die meisten der konkreten Vorhaltungen haltlos sind und die Versammlungsbehörde weder Angaben des vTI überprüft noch mich oder andere „BesetzerInnen“ dazu gehört hatte, ist nicht erkennbar, auf welcher Basis hier die Versammlungsbehörde tätig wurde und reines Versammlungsrecht zur Anwendung brachte, ohne die privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Grundeigentümer und mir/anderen zu beachten.

Zum Zeitpunkt des Auftritts der Versammlungsbehörde galt für mich und andere immer noch unaufgehoben die am Freitag ausgesprochene Duldung durch den Grundeigentümer. Diese wurde auch nie von diesem mir oder anderen gegenüber zurückgenommen, sondern vielmehr durch viele Einzelhandlungen von Angehörigen des Grundeigentümers im Verlaufe des Wochenendes und des Montagmorgens bestätigt.

Aus hiesiger Sicht hätte der Grundeigentümer die ausgesprochene Duldung zurücknehmen müssen, bevor eine Behörde aus vermeintlich öffentlichem Interesse eingreift. Denn da meine und unsere Anwesenheit auf einem Privatgrundstück unter Bedingungen stattfand, die vom Grundeigentümer benannt wurden, fehlt das öffentliche Interesse an einer Beendigung der „Besetzung“.

Eine der Personen, die am Freitag die Duldung ausgesprochen hatte (Herr Gottfried – genaue Schreibweise unbekannt), tauchte wenige Stunden vor der Räumung in unserer Nähe auf und wurde von einer Person begrüßt und gefragt, ob es etwas Neues gäbe. Eine Antwort wurde jedoch verweigert durch die Bemerkung, dass kein Gespräch gewünscht sei. Damit hatte das vTI eine gute Möglichkeit, von sich aus die Duldung zurückzunehmen oder in irgendeiner Weise deutlich zu machen, dass es die Rücknahme in Erwägung ziehe, Verhaltensweisen meiner-/unsererseits kritisch betrachte oder ähnliches. Diese Möglichkeit wurde aber nicht genutzt, so dass bei mir/uns weiterhin der Eindruck bestand, dass die Duldung aufrechterhalten würde. In dieser Weise äußerten sich verschiedene Beteiligte an der „Besetzung“ auch noch im Laufe des Montagmittags – ein deutliches Zeichen, dass ein Ende der Duldung an mich/uns nie vermittelt wurde.

Der dann nachmittags überraschend einschreitende Vertreter der Stadt Braunschweig erteilte die Auflage, den Ort zu verlassen. Dafür wurde mir und anderen eine Stunde Zeit eingeräumt. Der Schriftsatz wurde keiner Person übergeben, sondern auf den Boden der „besetzten“ Fläche gelegt. Vertreter des vTI äußerten sich nicht. Legt mensch für diesen Vorgang Versammlungsrecht zugrunde, so kommt die Auflage der Auflösung der Versammlung gleich, denn der Charakter der Versammlung war nicht an einem beliebigen anderen Ort in gleicher Weise herstellbar. Zudem fanden an den erreichbaren und ja auch von der Versammlungsbehörde angebotenen Ausweichplätzen bereits angemeldete Versammlungen statt.

Nach dieser Stunde eingeräumter Zeit, die Versammlung praktisch zu beenden, wurde dann die Räumungsverfügung erlassen mit der Begründung, dass die Versammlungsaufgaben nicht eingehalten wurden. Der Vertreter der Stadt Braunschweig hatte das Gelände in der Zwischenzeit nicht verlassen, dennoch aber diesen Schriftsatz schon dabei. Es ist also offensichtlich, dass dieses Ergebnis erwartet und gewünscht war.

In beiden Fällen wurde die sofortige Vollziehung „aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ verkündet. Begründet, worin dieses besteht, wurde das in beiden Fällen nicht. Zwar enthält der erste Schriftsatz auf Seite 3 eine längere Ausführung über das öffentliche Interesse, dieses wird aber nicht substantiiert begründet, sondern im Zirkelschluss: Die Versammlung dürfte nicht weitergehen, weil öffentliches Interesse gestört ist. Öffentliches Interesse ist gestört, weil die Versammlung weitergeht. So ist eine Begründung nicht zulässig. Eine konkrete Gefahr wird nicht benannt, insbesondere kein nachteiliges Ereignis, was eintreten würde, wenn keine sofortige Vollziehung erfolgen würde.

## 2. Rechtswidrigkeit des ersten Schriftsatzes

Die Rechtswidrigkeit des ersten Schriftsatzes ergibt sich aus der Nicht-Zuständigkeit der Behörde, Absprachen zwischen mir (und anderen) sowie dem Grundeigentümer als Auflagen für eine Versammlung umzudeuten. Wenn überhaupt, hätte die Behörde zunächst Versammlungsauflagen erteilen müssen, deren Nichteinhaltung dann eventuell zu einer Auflösung der Versammlung hätten führen können. Tatsächlich hat die Behörde aber bereits im ersten Schreiben die praktische Auflösung der Versammlung verfügt, in dem sie eine als Auflage kaschierte Anordnung erließ, die Fläche zu verlassen. Insofern sind der faktischen Auflösung keine Auflagen vorangegangen. Folglich beruht die Auflösung auch nicht auf der Nichteinhaltung von Auflagen.

Zunächst ist bereits bestreitbar, dass es sich um eine Versammlung nach Versammlungsrecht handelt. Dieses ist für die außerhalb des Privatgeländes liegenden Personenansammlungen anzunehmen. Hinsichtlich des Aufenthaltes meiner Person (zusammen mit anderen) fehlt es an der Feststellung, ob es sich um eine Versammlung handelt. Selbst wenn es eine Versammlung wäre, hätte geprüft werden müssen, ob überhaupt Auflagen existiert haben, die ein Verweis vom Ort, d.h. die faktische Auflösung rechtfertigten. Auch das ist nicht geschehen.

Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob es sich um eine Versammlung handelt, denn der Rechtsfehler liegt in der fehlenden Feststellung einer Versammlung und möglicher Auflagen. Als Beispiel sei die Feststellung im ersten Schriftsatz genannt, dass ein Versammlungsleiter nicht benannt worden sei. Dieses impliziert die Rechtsform einer Versammlung. Allerdings ist der Schriftsatz von der Versammlungsbehörde erstellt worden, ohne jemals Kontakt zu mir oder anderen Personen auf der Fläche hergestellt zu haben. Auch die – offensichtlich auf Anforderung des Grundeigentümers – an und auf der Fläche anwesende Polizei hat nie eine Versammlung angenommen, sondern in allen Bemerkungen und Handlungen bis Montagmorgen immer das Hausrecht und den Willen des Grundeigentümers willig vollstreckt. Sie hat folglich auch nie eingefordert, dass ich und andere sich dem Versammlungsrecht unterwerfen und z.B. einen VersammlungsleiterIn benennen sollen. Folglich ist der Hinweis auf diesen Mangel im ersten Schriftsatz rechtlich nicht haltbar, weil die Behörde durch einseitige Festsetzung ohne Vor-Ort-Prüfung eine Rechtslage definiert hat, die mir und den anderen Personen auf der Fläche nicht bekannt sein konnte. Die behaupteten Verstöße gegen etwaiges Versammlungsrecht hat die Versammlungsbehörde festgestellt und bereits im ersten Schriftsatz als Gründe für eine faktische Auflösung der Versammlung genutzt, ohne zu diesem Zeitpunkt jemals die Gegebenheiten überprüft zu haben. Sie handelte vermutlich einzig im Interesse des Grundeigentümers, der seine ausgesprochene Duldung gegenüber den Geduldeten nie zurücknahm, aber einen externen Dritten (Stadt Braunschweig) einsetzte, um ein politisches Ziel zu erreichen. Die Versammlungsbehörde hätte zunächst die Lage prüfen müssen statt im einseitigen Privatinteresse des vTI zu handeln und das dann auch noch als öffentliches Interesse zu bezeichnen.

Im zweiten Schriftsatz wird wieder sofortige Vollziehung verhängt. Als Begründung wird einfach der Absatz des ersten Schriftsatzes übernommen, d.h. es erfolgt wieder keine substantiierte Prognose von Gefahren, Nachteilen u.ä. Dieses ist auch die logische Folge dessen, dass auch der zweite Schriftsatz schon geschrieben wurde, bevor die Versammlungsbehörde erstmals die Lage prüfte. Das Fehlen jeglichen Hinweises auf Gefahren oder andere Störungen z.B. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist bereits als solches ein Rechtsfehler. Für eine Auflösung von Versammlungen reichen nicht allein behauptete oder vermutete Rechtsbrüche, sondern diese müssen erhebliche Bedeutung sein oder konkrete Gefahren herausbeschwören können. Hier fehlt es aber an substantiierten Darstellungen der Versammlungsbehörden, die diese mangels Prüfung auch nicht benennen konnte.

Dass meine Anwesenheit und die anderer sogar vom Grundeigentümer geduldet war, legt aber zusätzlich nahe, dass hier kein öffentliches Interesse berührt war, sondern die Konflikte rein privatrechtlicher Natur waren. Eine Klärung auf privatrechtlicher Basis aber wurde nie versucht. MitarbeiterInnen auch der Geschäftsführung des Grundeigentümers waren (wie beschrieben) mehrfach in der Nähe der Fläche, auf der ich und andere sich aufhielten. Wir sind immer auf sie zugegangen und haben nachgefragt, ob es Fragen oder Probleme gäbe. Dieses wurde stets verneint bzw. in einem Fall geäußert, dass kein Gesprächsbedarf bestehen würde. Damit hat der Grundeigentümer nicht zu erkennen gegeben, die Situation verändern zu wollen oder von uns eine bestimmte Verhaltensänderung zu verlangen. Die Stadt Braunschweig hat sich von daher grundlos mit einer bloßen Behauptung unbenannt gebliebener öffentlicher Störung in die Abläufe einseitig und voreingenommen eingemischt.

Die Versammlungsbehörde hat sich kein Bild vor Ort gemacht. Davon zeugen die Formulierungen über vermeintliche Schäden am Feld und die Personenanzahl auf der besetzten Fläche. Diese lag beim Erscheinen der Versammlungsbehörde unter zehn Personen und damit genau in der Größe der Duldung durch den Grundeigentümer. Dass zwischenzeitlich mehr Personen an der Fläche waren, lag daran, dass z.B. Personen, die auf dem Gelände wohnen oder arbeiten, mich und die anderen „BesetzerInnen“ besuchten. Das kann nicht mir und den anderen „BesetzerInnen“ vorgehalten werden. Der Sachverhalt ist von der Versammlungsbehörde aber auch nie geprüft, sondern ohne jegliche Klärung einfach nur behauptet worden.

Ebenso unsinnig sind Behauptungen, die örtlich in gar keinem Zusammenhang mit mir und den anderen BesetzerInnen stehen können. Dazu gehören Beschädigungen am Zaun. Wo und wann diese entstanden sein sollen, wird nicht substantiiert. Da der Zaun aber von der Fläche, auf der ich mich aufgehalten habe, deutlich entfernt lag, gleichzeitig aber andere, angemeldete bzw. polizeilich geduldete Versammlungen direkt am Zaun stattfanden, hätte dieses Argument eher gegen die anderen Versammlungen gerichtet werden müssen, nicht aber gegen mich und andere „BesetzerInnen“. Das gilt auch für Torschließungen. So war mir und anderen „BesetzerInnen“ nicht einmal bekannt, dass der Nordeingang während unserer Anwesenheit geschlossen wurde. Einseitige Handlungen des Grundeigentümers können nicht wahllos mir und anderen zugerechnet werden.

### **3. Rechtswidrigkeit des zweiten Schriftsatzes**

Die Rechtswidrigkeit des zweiten Schriftsatzes ergibt sich bereits aus der fehlenden Ermessens- und Abwägungsentscheidung. Der Schriftsatz stand – wie der erste auch – bereits vor der allerersten Überprüfung der Lage vor Ort fest, d.h. die Räumungsverfügung basierte auf bloßen Annahmen. Die Versammlungsbehörde hat zu diesem Zeitpunkt die Existenz einer Versammlung angenommen. Sie muss sich daher selbst an versammlungsrechtlichen Kriterien messen lassen. Danach aber ist die Überprüfung der Lage notwendig. Wieweit tatsächlich ein Wunsch des Grundeigentümers auf Räumung vorgelegen hat, kann von meiner Seite nicht eingeschätzt werden. Ich habe, wie die anderen Anwesenden auch, eine vom Grundeigentümer ausgesprochene Duldung gehabt, die nie vom Grundeigentümer aufgehoben wurde – bis heute nicht. Vielmehr wurde vom Grundeigentümer auch öffentlich kundgetan, dass eine Räumung nicht erfolgt, solange ich und andere sich friedlich verhielten. Substantiierte Aussagen, die einem solchen Verhalten entgegenstehen würden, sind nicht benannt worden oder können nicht mir und den anderen „BesetzerInnen“ zugeordnet werden. Die Versammlungsauflösung basiert also auf Annahmen, die ohne Überprüfung der Lage vor Ort gemacht wurden.

Im konkreten sind zwei Verstöße gegen Auflagen in dem ansonsten bereits vor dem ersten Erscheinen vor Ort gefertigten Papier handschriftlich nachgetragen. Der darin genannte Punkt einer Nicht-Räumung wird bezweifelt – tatsächlich sind in der eingeräumten Frist von einer Stunde wesentliche Teile der „Besetzung“ abgebaut worden. Dieses wurde von der Versammlungsbehörde gar nicht bewertet und abgewogen. Daher kann auch dahingestellt bleiben, ob diese Handlungen zu einer endgültigen Räumung geführt hätten, weil der Rechtsfehler darin besteht, dass die Versammlungsbehörde dieses gar nicht überprüft hat. Es ist offensichtlich, dass die Versammlungsbehörde von Beginn an die Räumung anstrebte und alle Verhaltensweisen nur taktischer Art waren, um die Versammlung dann formal auflösen zu können. Das aber ist grundsätzlich rechtswidrig, weil Auflagen für Versammlungen nicht das Ziel haben dürfen, uneinhaltbar zu sein, um dann die Versammlung mit Bezug auf die Nichteinhaltung auflösen zu können. Die kurze Frist für ein Verlassen der Fläche sowie insgesamt die Behauptung, die gleiche Versammlung an einem anderen Ort durchführen zu können, sind solche uneinhaltbaren Auflagen.

Darüber hinaus sind die beiden genannten Gründe gar nicht ausreichend, um eine Auflösung zu rechtfertigen. Allein der Verstoß gegen Auflagen ist regelmäßig kein Grund für die Auflösung einer Versammlung, soweit von dieser dadurch keine Gefahren u.ä. ausgehen. Höchstens wäre denkbar, Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten der TeilnehmerInnen einzuleiten. Die Versammlungsbehörde übersieht hier die eindeutige einschlägige Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichts.

BverfGE 69, 315 am 14.5.1985:

Auflösung und Verbot nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgen dürfen. ...

Verbot oder Auflösung setzen zum einen als ultima ratio voraus, daß das mildere Mittel der Auflagenerteilung ausgeschöpft ist (so auch BVerwGE 64, 55). Das beruht auf dem Grundsatz

der Verhältnismäßigkeit. Dieser begrenzt aber nicht nur das Ermessen in der Auswahl der Mittel, sondern ebenso das Entschließungsermessen der zuständigen Behörden. Die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, daß dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist. Demgemäß rechtfertigt keinesfalls jedes beliebige Interesse eine Einschränkung dieses Freiheitsrechts; Belästigungen, die sich zwangsläufig aus der Massenhaftigkeit der Grundrechtsausübung ergeben und sich ohne Nachteile für den Veranstaltungszweck nicht vermeiden lassen, werden Dritte im allgemeinen ertragen müssen. ... Die behördliche Eingriffsbefugnis wird zum anderen dadurch begrenzt, daß Verbote und Auflösungen nur bei einer "unmittelbaren Gefährdung" der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung statthaft sind. Durch das Erfordernis der Unmittelbarkeit werden die Eingriffsvoraussetzungen stärker als im allgemeinen Polizeirecht eingegrenzt. Erforderlich ist im konkreten Fall jeweils eine Gefahrenprognose.

Schließlich ist der zweite Schriftsatz rechtswidrig, weil auch er eine Anordnung der sofortigen Vollziehung beinhaltet, die nicht weiter substantiiert ist. Die bereits zum ersten Schriftsatz angeführten Punkte (siehe oben) gelten auch hier.

Und: Der zweite Schriftsatz ist rechtswidrig, weil er sich auf den ersten bezieht. Dieser ist allerdings auch rechtswidrig, so dass der zweite Schriftsatz als Folgeschritt allein schon deshalb keinen Bestand haben kann.

#### **4. Rechtsschutzinteresse**

In Folge der Räumung wurde eine privatrechtliche Vereinbarung ausgehebelt mit erheblichen Folgen für mich und die anderen Personen auf der Fläche. Um eine Wiederholung zu vermeiden, ist die Feststellung der Rechtswidrigkeit geboten. Es ist unerträglich, dass eine Versammlungsbehörde die faktische Auflösung einer Versammlung verfügt, ohne sich ein Bild von der Lage gemacht zu haben, sondern allein die einseitige Darstellung und den Wunsch von Privateigentümern zur eigenen Handlungsgrundlage macht.

Zudem lassen öffentliche Erklärungen darauf schließen, dass Ermittlungsverfahren gegen mich und andere eingeleitet wurden, die mit dem Nichtverlassen des Geländes in Zusammenhang stehen. Auch hier ist ein erhebliches Rechtsschutzinteresse zu erkennen.

Schließlich handelt es sich um einen Rechtswidrigkeitsvorgang von grundsätzlicher Bedeutung – nämlich der Frage, ob eine Versammlungsbehörde ohne Prüfung der Lage vor Ort ausschließlich aufgrund von Wünschen privater Natur eine faktische Auflösung einer Versammlung verfügen darf.

#### **5. Antrag auf Prozesskostenhilfe.**

Mit diesem Antrag verbinde ich den Antrag auf Prozesskostenhilfe laut beigefügtem Formular.

Für weitere Stellungnahmen im Verfahrensverlauf wird Akteneinsicht nötig sein, die ich gerne zu Geschäftszeiten des Verwaltungsgerichts wahrnehmen möchte. Ich bitte um Mitteilung, ob dazu besondere Terminabsprache notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

- Erster Schriftsatz vom 27.4.
- Zweiter Schriftsatz vom 27.4.